



Gemeindeamt Niederthalheim
Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ.
Tel.: 07673/7055 Fax: DW 4
DVR: 0806706

Kanalgebühren Verordnung vom 01.2.2007, incl. Änderung vom 02.6.2009

***Hinweis:** Die hier angeführten Gebührensätze entsprechen den gültigen Sätzen zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung. Änderungen der Gebührensätze werden jährlich mit Beschluss des Jahresvoranschlages vorgenommen und mit dem Voranschlagserlass bekannt gemacht. Die Aktuellen Gebührensätze finden sich auch auf der Homepage der Gemeinde Niederthalheim unter Bürgerservice – Gebühren/Abgaben.*

Auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Zi. 4, Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, und des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

(1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussgebühr eingehoben.

(2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Bauberechtigte im Sinne des Gesetzes vom 26. 04. 1912, RGBl. Nr. 86, des an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 17,92 mindestens aber € 2.688,00, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Keller-, Dachgeschosse und -räume, werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Heiz- und Brennstofflagerräume bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.

Waschküchen werden jedoch miteinbezogen. Garagen werden in die Berechnung

miteinbezogen, jedoch kommt für diese Flächen ein 50 %-iger Abschlag in Anrechnung.

Bei Dachgeschossen wird die Nutzfläche, wie sie im Wohnbauförderungsgesetz definiert ist, als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Für landwirtschaftliche Objekte gilt diese Bemessungsgrundlage mit der Einschränkung, dass jene Gebäudeteile, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen unberücksichtigt bleiben. Bei landwirtschaftlichen Objekten werden Vorhäuser nur bis zu einem Ausmaß von 20 m² in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet: Flug- und Vordächer, Terrassen, Außenstiegen und -rampen, Lichtschächte, Gesimse, Balkone, sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.

Wintergärten sind jedoch in die Berechnung miteinzubeziehen.

(3) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, beträgt die jeweils nach § 2, Abs. 1, geltende Mindestgebühr, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Bei der Berechnung der Kanalanschlussgebühr werden in nachstehend angeführten Fällen folgende Zu- bzw. Abschläge festgelegt:

Zuschläge:

- | | |
|---|--------|
| a) Für Gast- u. Schankbetriebe einschl. Cafes | + 30 % |
| Die Zuschlagsberechnung erfolgt nicht auf Flächen für Fremdenzimmer und Säle. | |
| b) für Friseurbetriebe | + 30 % |
| c) Für Autobus- und Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und für die regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benützten Freiflächen wie folgt zu ermitteln: | |
| 1. Stehen für die Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) in ausreichendem Maße zur Verfügung, so ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze zu ermitteln. | |
| 2. Erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden und behördlich zugelassenen Fahrzeuge zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, so ist die Bemessungsgrundlage so zu ermitteln, daß pro Sattelschlepper ein Fläche von 30 m ² , pro Autobus und Zugfahrzeug von je 20 m ² und pro Anhänger von 10 m ² berechnet werden. | |
| d) Wird bei gewerbl. Werks- oder Lagerhallen die Mindestgebühr überschritten, so ist die Anschlußgebühr so zu ermitteln, daß zur Mindestanschlussgebühr 20 % des übersteigenden Betrages hinzugerechnet werden. | |
| e) Wird bei landwirtschaftlichen Objekten die Mindestgebühr überschritten, so ist die Anschlußgebühr so zu ermitteln, daß zur Mindestanschlussgebühr 40 % des übersteigenden Betrages hinzugerechnet werden. | |

(5) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.
- b) Wird auf einem Grundstück an Stelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- c) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder einer Änderung in der Benützungsort ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(6) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen die eine Neuberechnung nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt Niederthalheim anzuzeigen.

(7) Werden für ein Grundstück mehrere Anschlüsse an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage hergestellt, so hat die Kosten jedes zusätzlichen Anschlusses der Grundeigentümer zu tragen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichen Raten, die erste Rate innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides, die zweite Rate innerhalb von sechs Monaten nach Bescheidzustellung fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, daß die vom betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für Grundstücke die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind € 2,95/m³ zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer, verbrauchten Wassers. Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Gemeinde Niederthalheim.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke und Objekte die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird anhand eines einzubauenden Wasserzählers berechnet.

Die Höhe der Wasserzählergebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Wassergebührenordnung.

Ist der Einbau eines Wasserzählers aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, so wird pro haushaltsangehöriger Person ein Wasserverbrauch von 38 m³ berechnet.

(4) Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3 OÖ. Wasserversorgungsgesetzes wird gem. Abs. 1 eine jährl. Pauschale von

- a) 18 m³ pro haushaltsangehöriger Person für die WC-Spülung, und
- b) 8 m³ pro haushaltsangehöriger Person für die Waschmaschine berechnet.

Wird die Wassermenge aus Nutzwasseranlagen, welche über den öffentlichen Kanal abgeleitet wird, mittels eines Wasserzählers gemessen, so wird die Gebühr gem. Abs. 2 für diese Wassermenge, zusätzlich zur gem. § 2 festgestellten Wassermenge berechnet.

(5) Grundeigentümer, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen, und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Wasserzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge abgezogen.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeinde eigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenverordnung sind anzurechnen.
- (2) Der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 a - c dieser Kanalgebührenordnung, entsteht der Vollendung der Bauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsgeld ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu welchem der Hauskanal an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird. Sie wird zum 31. 12. des jeweiligen Jahres abgerechnet. Sich daraus ergebene Nachzahlungen bzw. Guthaben werden zum 15. 2. des Folgejahres verrechnet. Vorauszahlung auf die Wasserbezugsgebühr sind jeweils am 15. 2.; 15. 5.; 15. 8. und am 15. 11. eines Jahres zu entrichten. Die Zählergebühr ist jeweils am 15. November des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung 2002 vom 12. Dezember 2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Öhlinger